

Unterhaltsreglement

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet und die gemeinsam erstellten Waldstrassen

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. November 2024

Gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

- 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinden

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Bewässerungsanlagen übernehmen sie nur dann, wenn sie sich an den Kosten beteiligt haben.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

- 1.1.2 Für den Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge), die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 LwG AG erhoben wurden, verwendet werden. In Anlehnung an § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eingezogene Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge dürfen nur zur Finanzierung von Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen von bestehenden, subventionierten Bodenverbesserungswerken verwendet werden.
- 1.1.3 Die ohne Beiträge von Bund und Kanton gemeinsam erstellten Waldstrassen werden den Meliorationsanlagen im Unterhalt gleichgestellt.
- 1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.
Die Saugerleitungen (in der Regel nicht zugängliche Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 10 cm) sind Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.
- 1.1.5 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

- 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
- 1.1.7 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil und ein dazugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich und stellt die Finanzierung sicher.
- 1.1.10 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhaltes und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.11 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellung, Erneuerungen bzw. Neuanlagen vom Kanton und Bund zurückgestellt werden.
- 1.1.12 Jede eigenmächtige Veränderung der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 1.1.13 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.14 Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welches dem Schutz des Wegkoffers dient. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 m breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch das Bauamt der Gemeinde auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- 1.2.9 Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 1.2.10 Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.2.11 Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- 1.2.12 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) auf und neben den Strassen sind von der Gemeinde sichtbar und sauber zu halten. Für diejenigen Schächte, welche in der Flur liegen, ist der Bewirtschafter verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.13 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.14 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

- 1.2.15 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Bei Reinigungsarbeiten müssen die anfallenden Trübstoffe (Sedimente, Kalkablagerungen) vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden. Zur Spülung von Drainagen darf nur Trinkwasser verwendet werden.
- 1.2.16 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.
- 1.2.17 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. Finanzielles

- 2.2.1 Die Kosten für den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einen jährlichen Beitrag von Fr. 6'000.00 der Einwohnergemeinde finanziert.
- 2.2.2 Die Eigentümer und Eigentümerinnen der gemäss Grundbuch einbezogenen Grundstücke beteiligen sich an den Unterhaltskosten.
- 2.2.3 Die Arenbeiträge dürfen nur für den Unterhalt der Strassen, Entwässerungen und subventionierten Meliorationswerke ausserhalb des Baugebietes verwendet werden.
- 2.2.4 Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
- 2.2.5 Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden gemäss Flächenverzeichnis mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:
Fr. 0.40 pro Are in der Flur
Fr. 0.25 pro Are im Wald
an den Unterhaltskosten beteiligt. Der Mindestbetrag pro Rechnung beträgt Fr. 25.00. Dieser kommt bei kleinem Grundeigentum zur Anwendung. Für die Rechnungsstellung werden jeweils die Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbuch per 30. September herangezogen.
- 2.2.6 Die Beiträge werden in einem zweckgebundenen Fonds innerhalb der Gemeindebuchhaltung geführt.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:
Stefan Balmer

Der Gemeindeschreiber:
Giancarlo Oldani

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 2024

5001 Aarau, 6. Januar 2025

Zu Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung

Leiter Strukturverbesserungen
Philippe Schärler